



Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

– Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG –

Antrag der Hoffmann Mineral GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerks (BHKW) mit Nutzung der Abgase in dem in Betrieb befindlichen Trockner Nr. 4 innerhalb des bestehenden Werksgeländes auf dem Flurstück 1952, Neuburg an der Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Die Firma Hoffmann Mineral GmbH, Münchener Straße 75, 86633 Neuburg an der Donau, hat dem Bergamt Südbayern mit Schreiben vom 01.07.2019 Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für den Betrieb einer Trocknungsanlage mit den Abgasen eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem bestehenden Werksgelände der Hoffmann Mineral GmbH vorgelegt. Die Hoffmann Mineral GmbH baut im Kreis Neuburg an der Donau Kieselerde in Tagebauen ab. Die Kieselerde wird anschließend auf dem Werksgelände aufbereitet. Das verfahrensgegenständliche BHKW dient der Wärme- und Stromerzeugung für die Aufbereitungsanlagen bzw. als Heizungsunterstützung. Des Weiteren wird das entstehende Verbrennungsabgas dem bestehenden Trockner 4 zugeführt und somit zur Trocknung der Kieselerde verwendet. Durch die Nutzung der Wärme des Abgases des BHKW kann eine Einsparung von bis zu 19 % der Erdgasfeuerung des Trockners erreicht werden.

Das BHKW und weitere betriebsnotwendige Anlagenteile unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.2.3.2 Verfahrensart „V“ der 4. BImSchV. Die Firma Hoffmann Mineral GmbH hat beim Bergamt Südbayern am 03.07.2019 (Eingang) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das BHKW beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz Nr. 1.2.3.2 mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob aufgrund des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die durchgeführte Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass von dem Vorhaben keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) betroffen sind und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das BHKW liegt in einem bestehenden Gewerbegebiet im Stadtgebiet von Neuburg an der Donau. Weiterhin liegt die gesamte Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage mit 1,32 MW deutlich unterhalb der Leistung von 200 MW, ab der eine UVP vorgeschrieben ist.

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 31.07.2019
Regierung von Oberbayern
gez.

Maria Els
Regierungspräsidentin